



Fachverband
Sanitär-Heizung-Klima
Baden-Württemberg

Landesinnungsverband
des Installateur und
Heizungsbauer-, Klempner-,
Ofen- und Luftheizungsbauer-
sowie Behälter- und
Apparatebauer-Handwerks

Viehhofstraße 11
70188 Stuttgart
Telefon: 0711 483091
Telefax: 0711 46106060
E-Mail: info@fvshkbw.de
www.fvshkbw.de
www.eckring.de

S A T Z U N G

Stand: 7./8. Juli 2017



INHALTSÜBERSICHT

Name, Sitz und Bezirk	§ 1
Fachgebiet	§ 2
Aufgaben	§§ 3, 4
Mitgliedschaft	§§ 5-13
Wahl- und Stimmrecht	§§ 14-16
Organe	§ 17
Mitgliederversammlung	§§ 18-22
Vorstand	§§ 22-28
Ausschüsse	§§ 29-31
Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss	§ 32
Fachgruppen.....	§§ 33, 34
Geschäftsstelle	§ 35
Beiträge	§ 36
Haushaltsplan, Jahresrechnung	§§ 37-40
Vermögensverwaltung	§ 41
Schadenshaftung	§ 42
Änderung der Satzung und Auflösung des Fachverbandes	§ 43-47



genehmigt mit Erlass des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg vom 29. Mai 1969,
Nr. 2580 - L593/56 / zuletzt geändert bei der Mitgliederversammlung am 7./8. Juli 2017
(Genehmigung durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg am 13. Dezember 2017, Zchn: 41-4234.310-24/18/1)



NAME, SITZ UND BEZIRK

§ 1

(1) Der Verband führt den Namen "Fachverband Sanitär-Heizung-Klima Baden-Württemberg" (Landesinnungsverband des Installateur und Heizungsbauer-, Klempner-, Ofen- und Luftheizungsbauer- sowie Behälter- und Apparatebauer-Handwerks).

Sein Sitz ist in Stuttgart.

Sein Bezirk umfasst das Land Baden-Württemberg.

(2) Der Fachverband ist eine juristische Person des privaten Rechts; er wird mit Genehmigung der Satzung durch die oberste Landesbehörde rechtsfähig.

FACHGEBIET

§ 2

Das Fachgebiet des Fachverbandes umfasst folgende Handwerke:

1. Installateur und Heizungsbauer
2. Klempner (Blechner, Flaschner, Spengler)
3. Ofen- und Luftheizungsbauer
4. Behälter- und Apparatebauer

AUFGABEN

§ 3

(1) Der Fachverband hat die Aufgabe,

1. die Interessen der Handwerke wahrzunehmen, für die er gebildet ist,
2. die angeschlossenen Handwerksinnungen in der Erfüllung ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen,
3. den Behörden Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten sowie ihnen auf Verlangen Gutachten zu erstatten.

(2) Er ist befugt, Fachschulen und Fachkurse einzurichten oder zu fördern.



§ 4

Der Fachverband kann ferner die wirtschaftlichen und sozialen Interessen der den Handwerksinnungen angehörenden Mitglieder fördern. Zu diesem Zweck kann er insbesondere

1. Einrichtungen zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Betriebe, vor allem in technischer und betriebswirtschaftlicher Hinsicht sowie in den Bereichen Umweltschutz und Energieeinsparung, schaffen oder unterstützen,
2. den gemeinschaftlichen Einkauf und die gemeinschaftliche Übernahme von Lieferungen und Leistungen durch die Bildung von Genossenschaften, Arbeitsgemeinschaften oder auf sonstige Weise im Rahmen der allgemeinen Gesetze fördern,
3. Tarifverträge abschließen,
4. für die Mitglieder der ihm angeschlossenen Handwerksinnungen und für die Einzelmitglieder und deren Angehörige zur Unterstützung bei Krankheits- oder Todesfällen oder bei Arbeitsunfähigkeit Kassen errichten. Die dazu erforderlichen Bestimmungen sind in Nebensatzungen zusammenzufassen.

MITGLIEDSCHAFT

§ 5

(1) Handwerksinnungen der in § 2 genannten Handwerke, die ihren Sitz im Bezirk des Fachverbandes haben, sind berechtigt, Mitglied des Fachverbandes zu werden.

(2) Selbständige Handwerker, die mit einem der in § 2 genannten Handwerke in die Handwerksrolle eingetragen sind, sind berechtigt, dem Fachverband als Einzelmitglied beizutreten, wenn eine Handwerksinnung nicht besteht.

(3) Personen, die sich um die Förderung des Fachverbandes oder eines der von ihm umfassten Handwerke besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 6

(1) Vereinigungen von Inhabern handwerksähnlicher Betriebe, die für ein Gewerbe gebildet worden sind, das einem der in § 2 genannten Handwerke fachlich nahesteht, sind berechtigt, Mitglied des Fachverbandes zu werden. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 obliegt dem Fachverband nach Maßgabe der §§ 3 und 4 auch die Wahrnehmung der Interessen des betreffenden handwerksähnlichen Gewerbes.

§ 7

Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft bei dem Fachverband (Aufnahmeantrag) ist bei diesem schriftlich zu stellen; über ihn entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Beschluss des Vorstandes kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.



§ 8

(1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der zustimmenden Entscheidung über den Aufnahmeantrag.

(2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder dem Ausschluss; bei Einzelmitgliedern endet sie ferner mit dem Tod oder der Löschung in der Handwerksrolle oder im Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe oder wenn die zuständige Innung Mitglied des Fachverbandes wird.

§ 9

(1) Der Austritt eines Mitgliedsverbandes (Mitgliedsinnung, Vereinigung von Inhabern handwerksähnlicher Betriebe, die nach § 6 die Mitgliedschaft erworben hat) oder eines Einzelmitgliedes aus dem Fachverband kann nur zum Schluss des Rechnungsjahres erfolgen und muss mindestens sechs Monate vorher dem Fachverband schriftlich angezeigt werden.

(2) Zu der Versammlung des Mitgliedsverbandes, in der über den Austritt aus dem Fachverband beschlossen werden soll, ist der Fachverband mindestens 4 Wochen vorher einzuladen und einem Vertreter des Fachverbandes Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 10

(1) Durch Beschluss des Vorstandes ist aus dem Fachverband auszuschließen, wer mit Ausnahme der Fälle des § 8 Abs. 2, 2. Halbsatz, die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (§§ 5,6) nicht erfüllt.

(2) Durch Beschluss des Vorstandes kann insbesondere ausgeschlossen werden, wer

1. gegen die Satzung gröblich oder beharrlich verstößt oder satzungsgemäße Beschlüsse der Organe des Fachverbandes nicht befolgt,
2. mit seinen Beiträgen trotz wiederholter Aufforderung länger als ein Jahr im Rückstand geblieben ist.

(3) Vor dem Beschluss ist dem Mitgliedsverband oder dem Einzelmitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben; hierfür ist eine Frist von mindestens einer Woche einzuräumen. § 7 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 11

Ausscheidende Mitgliedsverbände und Einzelmitglieder verlieren alle Ansprüche an das Verbandsvermögen. Sie bleiben zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens fällig waren. Ihre vertraglichen und sonstigen Verbindlichkeiten, welche dem Fachverband gegenüber bestehen, werden durch das Ausscheiden nicht berührt.



§ 12

(1) Die Mitgliedsverbände haben gleiche Rechte und Pflichten. Das gleiche gilt für die Einzelmitglieder im Rahmen ihrer besonderen Stellung innerhalb des Fachverbandes.

(2) Jeder Mitgliedsverband und jedes Einzelmitglied sind berechtigt, die Einrichtungen des Fachverbandes nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu benutzen.

§ 13

Die Mitgliedsverbände und die Einzelmitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben des Fachverbandes mitzuwirken und die Vorschriften der Satzung sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe des Fachverbandes zu befolgen.

WAHL- UND STIMMRECHT

§ 14

(1) Wahl- und stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die Vertreter der Mitgliedsverbände und der Einzelmitglieder oder deren Stellvertreter.

(2) Die Vertreter der Einzelmitglieder und ihre Stellvertreter werden in einem besonderen Wahlgang mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl findet unter Leitung des Vorsitzenden (§ 20 Abs. 1) statt, der Ort und Zeit der Wahl bestimmt und das Wahlverfahren regelt.

§ 15

(1) Jeder Mitgliedsverband hat einen Vertreter. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Hat der Mitgliedsverband mehr als 50 Mitglieder, so entfällt auf je 50 Mitglieder und bei einer durch 50 nicht teilbaren Zahl auch für den Rest ein weiterer Vertreter.

(2) Die Einzelmitglieder haben zusammen einen Vertreter; dieser hat eine Stimme. Hat der Fachverband mehr als 50 Einzelmitglieder, so gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

(3) Die Zahl der Stimmen der Mitgliedsverbände und der Einzelmitglieder hat der Vorstand des Fachverbandes alljährlich bei der Aufstellung des Haushaltsplanes (§ 37 Abs. 2) festzusetzen. Treten nach dieser Festsetzung im Laufe eines Jahres neue Mitglieder dem Fachverband bei, so wird für Mitgliedsverbände die Stimmenzahl bei der Aufnahme festgesetzt, bei Neuaufnahmen von Einzelmitgliedern wird die Stimmenzahl nur dann neu festgesetzt, wenn mindestens 50 Einzelmitglieder in den Fachverband neu aufgenommen werden. Veränderungen in der Mitgliederzahl der Mitgliedsverbände, die sich nach der Festsetzung der Stimmenzahl im Laufe eines Jahres ergeben, werden erst im nächsten Jahre berücksichtigt.

(4) Jeder Vertreter hat eine Stimme. Hat ein Mitgliedsverband mehrere Stimmen, so kann das Wahl- und Stimmrecht nur durch die erschienenen Vertreter ausgeübt werden. Eine Übertragung des Stimmrechts nicht erschienener Vertreter auf erschienene Vertreter des gleichen Mitgliedsverbandes ist zulässig. In gleicher Weise regelt sich die Stimmabgabe der Vertreter der Einzelmitglieder.



§ 16

Der Vertreter eines Mitgliedsverbandes oder der Einzelmitglieder ist nicht wahl- und stimmberechtigt, wenn

1. die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm oder dem von ihm vertretenen Mitgliedsverband und dem Fachverband betrifft oder
2. der von ihm vertretene Mitgliedsverband mit seinen Beiträgen länger als ein Jahr im Rückstand ist.

ORGANE

§ 17

Die Organe des Fachverbandes sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Ausschüsse.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 18

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Fachverbandes, soweit sie nicht von dem Vorstand oder den Ausschüssen wahrzunehmen sind. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vertretern der Mitgliedsverbände und der Einzelmitglieder (§ 14 Abs. 1).

(2) Der Mitgliederversammlung obliegt im besonderen:

1. die Feststellung des Haushaltsplanes und die Bewilligung von Ausgaben, welche im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind,
2. die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und des Entgelts für die Benutzung der Einrichtungen des Fachverbandes,
3. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
4. die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse sowie der Vertreter zum Bundesinnungsverband,
5. die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten und zur Verwaltung von Einrichtungen des Fachverbandes,
6. die Beschlussfassung über
 - a) den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von Grundeigentum,
 - b) die Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben,
 - c) die Aufnahme von Darlehen,
 - d) den Abschluss von Verträgen, durch welche dem Fachverband fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden mit Ausnahme der laufenden Geschäfte der Verwaltung,
 - e) die Anlegung des Vermögens des Fachverbandes,



7. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Fachverbandes,
8. die Beschlussfassung über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft beim Bundesinnungsverband,
9. die Wahl des durch den Vorstand vorgeschlagenen Hauptgeschäftsführers und seine Abberufung.

(3) Die Wahl der Vertreter zum Bundesinnungsverband (Absatz 2 Nr. 4) erfolgt auf die Dauer von vier Jahren.

(4) Lehnt die Mitgliederversammlung den Beitritt zum Bundesinnungsverband (Absatz 2 Nr. 8) ab, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen und hierzu der Bundesinnungsverband rechtzeitig einzuladen; einem Vertreter des Bundesinnungsverbandes ist Gelegenheit zur Äußerung in der Mitgliederversammlung zu geben. Das gleiche gilt vor der Beschlussfassung über den Austritt aus dem Bundesinnungsverband.

§ 19

Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können abgehalten werden, wenn der Vorstand sie beschließt. Sie müssen einberufen werden, wenn das Interesse des Fachverbandes die Einberufung erfordert oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Vertreter der Mitgliederverbände und der Einzelmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand die Einberufung beantragt.

§ 20

(1) Der Vorsitzende des Vorstandes (Landesinnungsmeister) lädt zur Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung in Textform unter Angabe der Tagesordnung ein. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann in besonders dringenden Fällen die Einladungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

(3) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern zur Genehmigung in Textform vorzulegen. Nähere Angaben zur Genehmigung werden in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt.

§ 21

(1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der vertretenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Beschlüsse können von der Mitgliederversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind, oder, sofern es sich nicht um einen Beschluss über eine Satzungsänderung, die Auflösung des Fachverbandes oder den Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern handelt, mit Zustimmung von drei Vierteln der vertretenen Stimmen vom Vorsitzenden nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.



§ 22

(1) Die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen. Wahlen durch Zuruf sind mit Ausnahme der Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter zulässig, wenn niemand widerspricht. Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(2) Gegen die Rechtmäßigkeit der Wahlen kann jedes Mitglied binnen zwei Wochen nach der Wahl Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

VORSTAND

§ 23

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, 3 Stellvertretern und 8 weiteren Mitgliedern. Ferner gehören dem Vorstand der gewählte Fachgruppenleiter der Fachgruppe Ofen- und Luftheizungsbauer-Handwerk sowie der Obermeister der Behälter-, Apparatebauer- und Kupferschmiede-Innung Baden-Württemberg in seiner Funktion als Fachgruppenleiter für das Behälter- und Apparatebauer-Handwerk an.

(2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.

(3) Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit. Der Widerruf kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen beschlossen werden.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis wird Ersatz und Entschädigung nach den von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Sätzen gewährt. Die Zahlung eines pauschalierten Ersatzes fürbare Auslagen in der Form von Tages- und Übernachtungsgeldern ist zulässig. Dem Vorsitzenden und seinen Stellvertretern können für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

§ 24

(1) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung in je einem besonderen Wahlgang mit absoluter Mehrheit der vertretenen Stimmen mit verdeckten Stimmzetteln gewählt. Fällt die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen nicht auf eine Person, so findet eine engere Wahl unter denjenigen beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

(2) Die Wahl des Vorsitzenden findet unter Leitung eines von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlleiters, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des Vorsitzenden statt.

(3) Die Wahl des Vorstandes ist der obersten Landesbehörde binnen zwei Wochen anzuzeigen.



§ 25

- (1) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt; sie müssen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen werden.
- (2) Der Vorsitzende oder - im Verhinderungsfalle - einer seiner Stellvertreter lädt in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie; in Ausnahmefällen kann die Einladung auch mündlich erfolgen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.
- (5) In eiligen Sachen kann ein Vorstandsbeschluss auch in Textform herbeigeführt werden, sofern kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.
- (6) Über die Verhandlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse enthalten sein müssen; sie ist von dem Vorsitzenden und dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 26

- (1) Der Vorsitzende des Vorstandes und der Hauptgeschäftsführer, im Verhinderungsfalle ihre Vertreter, vertreten gemeinsam den Fachverband in allen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Als Ausweis des Vorstandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der obersten Landesbehörde, dass die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.
- (2) Willenserklärungen mit Ausnahme bei laufenden Geschäften der Verwaltung, welche den Fachverband vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform; überschreitet die vermögensrechtliche Verpflichtung einen Wert von EUR 30.000,-- so muss die verpflichtende Erklärung noch von einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sein. Sonstige Schriftstücke von besonderer Bedeutung müssen von dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und dem Hauptgeschäftsführer unterzeichnet sein.

§ 27

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Fachverbandes, soweit sie nicht gesetzlich oder durch Bestimmungen der Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten oder anderen Organen übertragen sind.
- (2) Die Erledigung der laufenden Geschäfte der Verwaltung obliegt dem Hauptgeschäftsführer. Insoweit vertritt er auch den Fachverband. Laufende Geschäfte der Verwaltung sind alle Verwaltungsaufgaben, die nach Art und Ausmaß regelmäßig wiederkehren.
- (3) Der Vorstand bereitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Fachverband für pflichtmäßige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.



§ 28

Der Vorstand kann die Verteilung der Geschäfte unter seinen Mitgliedern durch eigene Beschlüsse regeln.

AUSSCHÜSSE

§ 29

- (1) Der Fachverband kann für bestimmte Angelegenheiten Ausschüsse errichten.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse verwalten ihr Amt als Ehrenamt. § 23 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) Die Ausschüsse haben die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten vorzuberaten. Über das Ergebnis ihrer Beratungen haben sie ein Protokoll anzufertigen und damit, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Vorstand zu berichten. Über die Berichte beschließt das zuständige Organ des Fachverbandes.

§ 30

- (1) Die Obmänner und Mitglieder der Ausschüsse werden auf vier Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt; für die Obmänner ist ein Stellvertreter zu wählen. § 23 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.
- (2) Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse haben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der Nachfolger auszuüben.
- (3) Der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmter Vertreter kann an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 31

Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn einschließlich des Obmannes mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.

RECHNUNGS- UND KASSENPRÜFUNGSAUSSCHUSS

§ 32

- (1) Der Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss besteht aus fünf Personen. Die Personen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Der Ausschuss hat
 1. die Jahresrechnung zu prüfen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten,
 2. Kassenprüfungen nach § 40 der Satzung vorzunehmen.
- (3) Der Ausschuss kann sich bei seiner Prüfung auf Stichproben beschränken.



FACHGRUPPEN

§ 33

- (1) Der Fachverband kann für die in § 2 genannten Handwerke Fachgruppen bilden, die sich aus den Fachgruppenobmännern der Mitgliedsinnungen zusammensetzen. Für das Behälter- und Apparatebauer-Handwerk übt diese Funktion die Behälter-, Apparatebauer- und Kupferschmiede-Innung Baden-Württemberg aus. Gehört eine Vereinigung von Inhabern handwerksähnlicher Betriebe dem Fachverband als Mitglied an (§ 6), so kann auch für das von ihr vertretene handwerksähnliche Gewerbe eine Fachgruppe gebildet werden.
- (2) Jede Fachgruppe wählt aus ihren eigenen Reihen einen Fachgruppenleiter und dessen Stellvertreter auf 4 Jahre. Für das Behälter- und Apparatebauer-Handwerk nimmt der Obermeister der Behälter-, Apparatebauer und Kupferschmiede-Innung Baden-Württemberg die Aufgaben des Fachgruppenleiters bzw. der stellvertretende Obermeister dieser Innung die Aufgaben des stellvertretenden Fachgruppenleiters wahr. Die Fachgruppenleiter und deren Stellvertreter haben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der Nachfolger auszuüben.
- (3) Der Fachgruppenleiter vertritt die fachlichen Interessen seines Handwerks bei der Fachgruppe des Bundesinnungsverbandes.
- (4) Der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmter Vertreter kann an den Sitzungen der Fachgruppen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Den Fachgruppenleitern und deren Stellvertretern können für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

§ 34

- (1) Die Fachgruppen haben die Aufgabe, die fachlichen Interessen ihres Handwerks im Fachverband zu vertreten. Sie können hierzu Anregungen und Wünsche dem Vorstand des Fachverbandes mitteilen.
- (2) Zu Sitzungen des Vorstandes oder der Ausschüsse des Fachverbandes, bei denen grundlegende Angelegenheiten eines bestimmten Fachgebietes beraten werden, kann der Fachgruppenleiter hinzugezogen werden.
- (3) Über die Beratungen der Fachgruppen sind Protokolle zu fertigen, die dem Vorstand des Fachverbandes einzureichen sind.

GESCHÄFTSSTELLE

§ 35

Der Fachverband errichtet an seinem Sitz eine Geschäftsstelle, die von einem Hauptgeschäftsführer geleitet wird. Der Hauptgeschäftsführer hat nach näherer Anweisung des Vorstandes die laufenden Geschäfte zu führen. Er ist dem Vorstand für die Durchführung der Aufgaben der Geschäftsstelle und für die ordnungsmäßige Erledigung der den Angestellten unter seiner Leitung übertragenen Arbeiten verantwortlich. Der Hauptgeschäftsführer ist zu den Vorstandssitzungen und zu den Mitgliederversammlungen hinzuzuziehen, soweit nicht Angelegenheiten behandelt werden, die seine persönlichen Interessen berühren. An den



Sitzungen der Ausschüsse und der Fachgruppen kann er teilnehmen. Die Wahl des Hauptgeschäftsführers erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Die Einstellung des Hauptgeschäftsführers erfolgt durch den Vorstand. Der Anstellungsvertrag wird vom Vorsitzenden und einem seiner Stellvertreter abgeschlossen.

Der Vorstand kann einen Stellvertreter des Hauptgeschäftsführers (Geschäftsführer) bestellen. Die Einstellung des Geschäftsführers erfolgt im Einvernehmen mit dem Hauptgeschäftsführer durch den Vorstand. Der Anstellungsvertrag wird vom Vorsitzenden und dem Hauptgeschäftsführer abgeschlossen.

BEITRÄGE

§ 36

(1) Die dem Fachverband erwachsenden Kosten sind, soweit sie aus den Erträgen des Vermögens oder aus anderen Einnahmen keine Deckung finden, von den Mitgliedern durch Beiträge aufzubringen.

(2) Der von jedem Mitgliedsverband zu entrichtende Gesamtbeitrag besteht aus einem Grundbeitrag (Pro-Betriebbeitrag) und weiteren von der Mitgliederversammlung zu beschließenden zweckgebundenen Beiträgen. Der Grundbeitrag wird als Pro-Betriebbeitrag in Anzahl der Innungsmitglieder des Mitgliedsverbandes erhoben. Einzelmitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung festzulegenden Beitrag. Die Mitgliedsverbände und die Innungsmitglieder ermächtigen den Fachverband bei den zuständigen Sozialversicherungsträgern (Berufsgenossenschaften, Krankenkassen) unter Verzicht auf die Geheimhaltungspflicht die Jahreslohnsumme ihrer Betriebe zu erfragen. Für die weitere Ausgestaltung der Beiträge (Beitragsberechnung, zweckgebundene Beiträge und das Beitragsverfahren) erlässt der Fachverband durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung.

3) Die Beiträge werden bei der Feststellung des Haushaltsplanes von der Mitgliederversammlung alljährlich festgesetzt; bis zur anderweitigen Festsetzung sind die Beiträge in der bisherigen Höhe weiter zu entrichten.

(4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können auch außerordentliche Beiträge festgesetzt werden. Der außerordentliche Beitrag darf für jedes Mitglied die Höhe seines aktuellen halben Jahresmitgliedsbeitrags nicht überschreiten.

(5) Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem Ersten des auf den Tag der Entscheidung über den Aufnahmeantrag (§ 8 Abs. 1) folgenden Monats.

(6) Für die Benutzung von Einrichtungen des Fachverbandes kann ein Entgelt erhoben werden.

HAUSHALTSPLAN, JAHRESRECHNUNG

§ 37

(1) Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand des Fachverbandes hat alljährlich über den zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan für das folgende Rechnungsjahr aufzustellen und ihn der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.



(3) Der Vorstand des Fachverbandes ist bei seiner Verwaltung an den beschlossenen Haushaltsplan gebunden. Über Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, hat die Mitgliederversammlung gesondert zu beschließen.

§ 38

Der Vorstand hat innerhalb der ersten drei Monate des Rechnungsjahres eine Rechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr aufzustellen. Die Jahresrechnung muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweisen; die erforderlichen Belege sind ihr beizufügen. Nach Prüfung durch den Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss ist sie der Mitgliederversammlung zur Abnahme vorzulegen.

§ 39

Der Hauptgeschäftsführer ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung für die ordnungsmäßige Führung der Kasse des Fachverbandes verantwortlich.

§ 40

(1) Die Kasse ist jährlich mindestens einmal durch den Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss zu prüfen. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, dass das Vermögen des Fachverbandes ordnungsgemäß inventarisiert und angelegt ist. Über die Prüfung ist binnen zwei Wochen nach deren Abschluss dem Vorstand in Textform zu berichten.

(2) Zusätzlich zur Prüfung durch den Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss hat der Vorsitzende oder ein anderes vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied einmal im Jahr die Prüfung nach Absatz 1 unvermutet vorzunehmen.

VERMÖGENSVERWALTUNG

§ 41

Das Vermögen des Fachverbandes ist sorgfältig, wirtschaftlich und nutzbringend zu verwalten. Geldvermögen ist sicher, ertragsbringend und, soweit erforderlich, verfügbar anzulegen.

SCHADENSHAFTUNG

§ 42

Der Fachverband ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.



ÄNDERUNG DER SATZUNG UND AUFLÖSUNG DES FACHVERBANDES

§ 43

(1) Anträge auf Änderung der Satzung und auf Auflösung des Fachverbandes sind beim Vorstand schriftlich einzureichen; sie sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugleich mit der Tagesordnung bekanntzugeben.

(2) Wird der Antrag auf Auflösung des Fachverbandes von mindestens einem Viertel der Mitglieder gestellt, so ist eine außerordentliche nur zur Verhandlung über diesen Antrag bestimmte Mitgliederversammlung einzuberufen, zu der mindestens zwei Wochen vorher in Textform einzuladen ist. Der Bundesinnungsverband, dem der Fachverband angehört, ist zu der Mitgliederversammlung einzuladen.

§ 44

Zu Beschlüssen über Änderungen der Satzung des Fachverbandes ist eine Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen erforderlich. Der Beschluss der Auflösung des Fachverbandes kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmberechtigten gefasst werden. Sind in der ersten Mitgliederversammlung nicht drei Viertel der Stimmberechtigten erschienen, so ist binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen gefasst werden kann.

§ 45

(1) Der Fachverband verliert mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Rechtsfähigkeit.

(2) Der Vorstand hat im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Der Vorstand kann die Eröffnung des Insolvenzverfahrens auch bei drohender Zahlungsunfähigkeit beantragen.

§ 46

(1) Wird der Fachverband durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst, so wird das Verbandsvermögen in entsprechender Anwendung der §§ 47 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuches liquidiert.

(2) Die Auflösung des Fachverbandes ist durch die Liquidatoren in dem Veröffentlichungsorgan des Fachverbandes (§ 48) bekanntzugeben.

§ 47

(1) Im Falle der Auflösung des Fachverbandes sind die Mitglieder verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Vierteljahr sowie die bereits umgelegten außerordentlichen Beiträge an die Liquidatoren zu zahlen.

(2) Das Verbandsvermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Über die Verwendung des hiernach verbleibenden Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung.



D 2.8.1.1

→ OM-Info-Ordner (3.)	
→ FV-Internet: geschlossener Bereich, Downloadcenter; Organisation und Verwaltung; Statuten, Ablauforganisation	

G:\b2\FV-Satzung\Satzung Fachverband 2017.docx (siehe Ordner Satzung)